

Übersicht über Abschlüsse in der Berufsschule

Eingangsvoraussetzungen und mögliche Abschlüsse in der dualen
Berufsausbildung in Schleswig-Holstein
– auch Gleichwertigkeit von Abschlüssen –
gemäß Landesverordnung über die Berufsschule
(Berufsschulverordnung – BSVO) vom 12. Juni 2007

Eingangsvoraussetzung	Bildungsgang Berufsschule	Bedingungen	Abschluss	BSVO i.d.F. 12.08.1999
ohne Hauptschulabschluss	Ausbildungsverhältnis oder Umschulung	Abschluss der Berufsschule	gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss	§ 7 Abs. 1 BSVO
ohne Hauptschulabschluss	Berufsgrundbildungsjahr mit Vollzeitunterricht	Abschluss des Berufsgrundbildungsjahres	gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss	§ 7 Abs. 1 BSVO
ohne Hauptschulabschluss	Ausbildungsvorbereitendes Jahr mit Vollzeitunterricht	Abschluss des Bildungsganges und Teilnahme am Zusatzunterricht mit mind. ausreichenden Leistungen	gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss	§ 7 Abs. 2 BSVO
ohne Hauptschulabschluss	Berufsvorbereitende Maßnahmen	Abschluss des Bildungsganges und Teilnahme am Zusatzunterricht mit mind. ausreichenden Leistungen	gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss	§ 7 Abs. 2 BSVO
ohne Hauptschulabschluss	Jugendliche ohne Ausbildung oder ohne Berufsvorbereitung	Abschluss des Bildungsganges und Teilnahme am Zusatzunterricht mit mind. ausreichenden Leistungen	gleichwertig mit dem Hauptschulabschluss	§ 7 Abs. 2 BSVO
ohne Realschulabschluss	Ausbildungsverhältnis oder Umschulung	Abschluss der Berufsschule <u>und</u> Abschluss einer mindestens <u>zweijährigen</u> Ausbildung nach § 25 BBiG oder § 25 HwO mit einem Unterrichtsangebot entsprechend der Rahmenstundentafel. Im Abschlusszeugnis der Berufsschule ist ein Gesamtnotendurchschnitt von 3,0 und ausreichende Fremdsprachkenntnisse nachzuweisen.	gleichwertig mit dem Realschulabschluss, wird in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.	§ 7 Abs. 5 BSVO
mit Realschulabschluss	Ausbildungsverhältnis mit dem zusätzlichen Ziel des Erwerbs der Fachhochschulreife	Abschluss der Berufsschule <u>und</u> Abschluss einer mindestens <u>dreijährigen</u> Ausbildung nach § 25 BBiG oder § 25 HwO <u>und</u> Erfüllung der nach KMK-Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben, <u>und</u> Nachweis der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“	Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland	§ 7 Abs. 6 BSVO

Eine nachträgliche Gleichstellung eines an einer Berufsschule des Landes Schleswig-Holstein erworbenen Zeugnisses erfolgt – gemäß § 8 BSVO – für Abschlüsse nach § 7 BSVO auf Antrag durch die Berufsschule, die die Schülerin oder der Schüler besucht hat.